

Verordnung

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften und zur Änderung weiterer Verordnungen des gewerblichen Rechtsschutzes

A. Problem und Ziel

Mit dem Entwurf dieser Änderungsverordnung wird insbesondere vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung eine praxismgerechte Optimierung der Verfahrensabläufe beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) bezweckt. Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll auch der bürokratische Aufwand auf Seiten der Anmelder gesenkt werden.

B. Lösung; Nutzen

Die vorgeschlagenen Änderungen werden zu einer Verbesserung der Verfahrensabläufe beim DPMA und damit einer Verwaltungsvereinfachung führen. Die vorgeschlagenen Neuregelungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim DPMA erleichtern insbesondere internationale Patentanmeldungen beim DPMA, indem sie eine signaturfreie elektronische Kommunikation ermöglichen und internationale Anmeldungen beim DPMA auch über die dafür vorgesehenen elektronischen Anmeldesysteme der Weltorganisation für Geistiges Eigentum zulassen. Des Weiteren werden zur künftigen Vereinfachung von Gebührenzahlungen in der Patentkostenzahlungsverordnung rechtliche Grundlagen verankert, die es dem DPMA ermöglichen, für Gebührenzahlungen in Marken- und Designverfahren elektronisch übermittelte Zahlungsweisen – wie beispielsweise die Zahlung per Kreditkarte – zu etablieren. Schließlich wird durch eine Änderung der DPMA-Verwaltungskostenverordnung gewährleistet, dass blinde oder sehbehinderte und hör- oder sprachbehinderte Personen entlastet werden, indem anfallende Auslagen vom DPMA nicht erhoben werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die aufgrund der Änderungsverordnung erforderlichen technischen Anpassungen und Umstellungen der IT-Fachsysteme und Datenbanken des DPMA sowie durch die Bereitstellung einer elektronischen Bezahlmöglichkeit wird beim DPMA ein einmaliger Mehrbedarf an Mitteln für Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik in Höhe von ca. 69 000 Euro für externe Dienstleister erwartet. Es wird davon ausgegangen, dass der Mehrbedarf an Mitteln beim DPMA frühestens im Jahr 2022 entstehen wird.

Der dargestellte Erfüllungsaufwand der Verwaltung führt voraussichtlich zu keinem (weiteren) Mehrbedarf an Mitteln und Stellen beim DPMA.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht. Personen mit Hör-, Sprach- oder Sehbehinderung werden geringfügig entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

Bürokratiekosten entstehen ebenfalls nicht, da keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund entsteht ein einmaliger Vollzugsaufwand in Höhe von voraussichtlich 212 500 Euro, da die Verfahrensabläufe im DPMA, einschließlich der EDV, den neuen Verfahrensstrukturen angepasst werden müssen. Zudem entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand beim Bund durch geänderte Verfahrensabläufe beim DPMA von voraussichtlich 60 000 Euro pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

Verordnung zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften und zur Änderung weiterer Verordnungen des gewerblichen Rechtsschutzes

Vom ...

Auf Grund

- des § 28 Absatz 1 Nummer 1, des § 34 Absatz 6 sowie des § 125a Absatz 3 des Patentgesetzes, von denen § 28 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) neu gefasst, § 34 Absatz 6 zuletzt durch Artikel 204 der Verordnung 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und § 125a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 40 Buchstabe a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist,
- des § 21 Absatz 1 und des § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Gebrauchsmustergesetzes, von denen § 21 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert und § 29 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 13 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) neu gefasst worden ist,
- des § 65 Absatz 1 Nummer 1 und des § 95a Absatz 3 des Markengesetzes, von denen § 65 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 5 Nummer 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) und § 95a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 71 Buchstabe c des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2357) geändert worden ist,
- des § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und des § 11 Absatz 1 des Halbleiterschutzgesetzes, von denen § 3 Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 9 Nummer 1 Buchstabe c des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) neu gefasst und § 11 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist,
- des § 25 Absatz 3 und des § 26 Absatz 1 Nummer 1 des Designgesetzes, von denen § 25 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) und § 26 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, sowie
- des § 1 Absatz 2 des Patentkostengesetzes, der durch Artikel 210 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof

Die Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof vom 10. Februar 2010 (BGBl. I S. 83), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 31 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamt“ ersetzt.

2. In § 1 wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Deutsche Patent- und Markenamt“ ersetzt.
 - b) Im Wortlaut wird das Wort „Patentamt“ durch die Wörter „Deutschen Patent- und Markenamt“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„ § 3

Übertragung und Vernichtung von Schriftstücken

(1) Soweit das Deutsche Patent- und Markenamt Akten elektronisch führt, soll es an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

(2) Die Papierdokumente sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 1. November 2013 (BGBl. I S. 3906), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. für internationale Anmeldungen in Verfahren nach Artikel III des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [Ausfertigungsdatum nach Verkündung PatMoG eintragen] (BGBl. I S. ...) geändert worden ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Zertifikat, das der verwendeten elektronischen Signatur zugrunde liegt,“ durch die Wörter „Die elektronische Signatur“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können Anmeldungen nach dem Patentgesetz und internationale Anmeldungen nach Artikel III des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen beim Deutschen Patent- und Markenamt auch unter Verwendung der für diese Anmeldungen bestimmten Module des elektronischen Anmeldesystems des Europäischen Patentamts eingereicht werden. Das Deutsche Patent- und Markenamt macht über die Internetseite www.dpma.de bekannt, wann diese Anmeldewege eröffnet und welche technischen Bedingungen für die Einreichung maßgeblich sind.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können internationale Anmeldungen nach Artikel III des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen beim Deutschen Patent- und Markenamt auch unter Verwendung der für diese Anmeldungen bestimmten elektronischen Anmeldesysteme der Weltorganisation für geistiges Eigentum eingereicht werden. Das Deutsche Patent- und Markenamt macht über die Internetseite www.dpma.de bekannt, wann diese Anmeldewege eröffnet und welche technischen Bedingungen für die Einreichung maßgeblich sind.“

Artikel 3

Änderung der Patentkostenzahlungsverordnung

Die Patentkostenzahlungsverordnung vom 15. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2083), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. November 2013 (BGBl. I S. 3906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. durch elektronisch übermittelte Zahlung auf ein Konto der zuständigen Bundeskasse für das Deutsche Patent- und Markenamt in Marken- und Designverfahren, wenn das Zahlungsmittel für die betreffende Verfahrenshandlung auf der Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamts www.dpma.de bekannt gegeben ist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

- „5. bei elektronisch übermittelter Zahlung der Tag, an dem der Betrag dem Konto der zuständigen Bundeskasse für das Deutsche Patent- und Markenamt gutgeschrieben wird; bei Kartenzahlverfahren und dem Einsatz elektronischer Zahlungssysteme der Tag der Akzeptanz.“

Artikel 4

Änderung der DPMA-Verwaltungskostenverordnung

Die Anlage der DPMA-Verwaltungskostenverordnung vom 14. Juli 2006 (BGBl. I S. 1586), die zuletzt durch Artikel 211 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 302 100 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagen	Höhe
„302 100	<p>Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:</p> <p>1. Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrucke, die auf Antrag angefertigt, per Telefax übermittelt oder die angefertigt worden sind, weil die Beteiligten nicht die erforderliche Zahl von Mehranfertigungen beigelegt haben (Dokumentenpauschale):</p> <p>für die ersten 50 Seiten je Seite</p> <p>für jede weitere Seite</p> <p>2. Pauschale für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten auf einem Datenträger (Datenträgerpauschale)</p> <p>je Datenträger</p> <p>(1) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jeden Beteiligten und dessen bevollmächtigte Vertreter jeweils</p> <p>1. eine vollständige Ausfertigung oder Ablichtung oder ein vollständiger Ausdruck der Entscheidung und der Bescheide des Deutschen Patent- und Markenamts,</p> <p>2. eine Ablichtung oder ein Ausdruck jeder Niederschrift über eine Sitzung.</p> <p>(2) Die Datenträgerpauschale wird nicht erhoben, wenn die elektronisch gespeicherten Daten ausschließlich elektronisch übermittelbar sind.</p> <p>(3) Für die Abgabe von Schutzrechtsdaten über die Dienste DPMA Datenabgabe und DEPATISconnect wird eine Dokumenten- oder Datenträgerpauschale nicht erhoben. § 191a Absatz 1 Satz 5 GVG bleibt unberührt.“</p>	<p>0,50</p> <p>0,15</p> <p>5</p>

2. Nummer 302 420 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagen	Höhe
„302 420	<p>- die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zu zahlenden Beträge mit folgenden Maßgaben:</p> <p>1. Auslagen zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen (§ 191a Absatz 1 GVG) und hör- oder sprachbehinderter Personen (§ 186 Absatz 1 GVG) sind hiervon ausgenommen</p> <p>2. erhält ein Sachverständiger aufgrund des § 1 Absatz 2 Satz 2 JVEG keine Vergütung, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem JVEG zu zahlen wäre</p>	<p>in voller Höhe</p> <p>in voller Höhe</p>

3. sind die Auslagen durch verschiedene Verfahren veranlasst, werden sie auf die mehreren Verfahren angemessen verteilt.....
--

in voller Höhe“.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nummer 4 und
2. Artikel 2 Nummer 1 und 2 Buchstabe b.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die mit dem Entwurf der Änderungsverordnung vorgeschlagenen Änderungen waren zunächst als Teile des Referentenentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts (2. PatMoG) vorgelegt worden. Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wurde jedoch entschieden, die Änderungen nicht mit dem 2. PatMoG, sondern – unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Kreise, der Landesjustizverwaltungen und des Geschäftsbereichs zu dem Referentenentwurf des 2. PatMoG – im Verordnungswege zu erlassen.

Der vorliegende Entwurf der Änderungsverordnung schlägt vor, insbesondere im Hinblick auf die fortgeschrittene Digitalisierung, Verfahrensabläufe beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) zu vereinfachen. Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll auch der bürokratische Aufwand auf Seiten der Anmelder gesenkt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof (EAPatV)

Der Entwurf trägt den Erfordernissen der fortschreitenden Digitalisierung von Verfahrensabläufen Rechnung. Die Neufassung des § 3 EAPatV präzisiert für das DPMA die Art und Weise der Übertragung von Papierdokumenten in elektronische Dokumente sowie die Vernichtung von Papierdokumenten (ersetzendes Scannen) im Rahmen der elektronischen Aktenführung.

2. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent und Markenamt (ERVDPMAV)

Die vorgeschlagenen Neuregelungen der ERVDPMAV vereinfachen insbesondere internationale Patentanmeldungen nach Artikel III des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen (IntPatÜbkG) beim DPMA, indem sie eine signaturfreie elektronische Kommunikation ermöglichen und internationale Anmeldungen beim DPMA auch über die dafür vorgesehenen elektronischen Anmeldesysteme der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization, WIPO) zulassen. Diese Änderungen sind insbesondere nötig, um den Anforderungen der internationalen Zusammenarbeit gerecht zu werden. Darüber hinaus schlägt der Entwurf Anpassungen vor, um technische Vorgaben für eine Weiterentwicklung elektronischer Anmeldewege zu öffnen und die im Interesse der Nutzer und des DPMA gebotene Sicherheit zu gewährleisten.

3. Patentkostenzahlungsverordnung

Zur künftigen Vereinfachung von Gebührenzahlungen werden in der Patentkostenzahlungsverordnung rechtliche Grundlagen verankert, die es dem Deutschen Patent- und Markenamt ermöglichen, für Gebührenzahlungen in Marken- und Designverfahren elektronisch übermittelte Zahlungsweisen – wie beispielsweise die Zahlung per Kreditkarte – zu etablieren (§ 1 Absatz 1 Nummer 5 und § 2 Nummer 5 Patentkostenzahlungsverordnung (Pat-KostZV)).

4. DPMA-Verwaltungskostenverordnung

- a) **Einführung einer einheitlichen Datenträgerpauschale (Anlage zur Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMAVwKostV), Teil B Abschnitt I Nummer 302 100 Nummer 3)**

Um auf die vermehrte Übersendung von Markendarstellungen in elektronischen Formaten (z. B. im MP3-Format) zu reagieren, wird in Teil B Abschnitt I Nummer 302 100 eine einheitliche, für sämtliche Datenträger geltende Datenträgerpauschale in Höhe von 5 Euro eingeführt.

- b) **Keine Erhebung von Auslagen gemäß des Gesetzes über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren (EMöGG) und § 191a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) (Anlage zur DPMAVwKostV, Teil B Abschnitt IV Nummer 302 420 Nummer 1)**

Die Änderung schafft für die Gewährleistung der Barrierefreiheit einen Gleichlauf der Regelungen für das patentamtliche und das gerichtliche Verfahren (§§ 186 Absatz 1, 191a Absatz 1 GVG). Blinde oder sehbehinderte und hör- oder sprachbehinderte Personen werden entlastet, weil die anfallenden Auslagen auch vom DPMA nicht erhoben werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ergibt sich aus den §§ 28 Absatz 1 Nummer 1, 34 Absatz 6, 125a Absatz 3 des Patentgesetzes, § 21 Absatz 1, § 29 Absatz 1 Nummer 1 des Gebrauchsmustergesetzes, § 65 Absatz 1 Nummer 1, § 95a Absatz 3 des Markengesetzes, § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 11 Absatz 1 des Halbleiterschutzgesetzes und § 25 Absatz 3, § 26 Absatz 1 Nummer 1 des Designgesetzes, § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 Patentkostengesetz (PatKostG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnung stehen das Recht der Europäischen Union oder völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen worden sind, nicht entgegen.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die vorgeschlagenen Verwaltungsänderungen wird eine Verbesserung der Verfahrensabläufe beim DPMA und damit eine Verwaltungsvereinfachung erwartet. Mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf sollen insbesondere im Hinblick auf die fortgeschrittene Digitalisierung Verfahrensabläufe vereinfacht werden. Durch die Regelung zum ersetzenden Scannen (§ 3 EAPatV) wird sich der Lagerbedarf der Dokumente verringern und weniger Personalaufwand für die Betreuung sowie Ausstattung der Lagerräume anfallen. Es ist außerdem zu erwarten, dass die Änderung der §§ 2 und 3 ERVDPMAV zu einer Vereinfachung der Verfahrensabläufe bei internationalen Patentanmeldungen führen wird. Die vorgeschlagenen Neuregelungen der ERVDPMAV vereinfachen insbesondere die Einreichung internationaler Patentanmeldungen nach Artikel III IntPatÜbkG beim DPMA, indem sie eine

signaturfreie elektronische Kommunikation ermöglichen und internationale Anmeldungen beim DPMA auch über die dafür vorgesehenen elektronischen Anmeldesysteme der WIPO zulassen. Des Weiteren werden zur künftigen Vereinfachung von Gebührenzahlungen in der Patentkostenzahlungsverordnung rechtliche Grundlagen verankert, die es dem DPMA ermöglichen, für Gebührenzahlungen in Marken- und Designverfahren elektronisch übermittelte Zahlungsweisen – wie beispielsweise die Zahlung per Kreditkarte – zu etablieren.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Der Entwurf fördert namentlich das Nachhaltigkeitsziel 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ mit seinem Gebot der Rechtsstaatlichkeit und des Zugangs aller zur Justiz in Unterziel 16.3, indem er insbesondere im Hinblick auf die fortgeschrittene Digitalisierung eine praxismgerechte Verbesserung der Verfahrensabläufe beim DPMA sowie bei den Anmeldern gewerblicher Schutzrechte bezweckt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die aufgrund der Änderungsverordnung erforderlichen technischen Anpassungen und Umstellungen der IT-Fachsysteme und Datenbanken des DPMA sowie durch die Bereitstellung einer elektronischen Bezahlmöglichkeit wird beim DPMA ein einmaliger Mehrbedarf an Mitteln für Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik in Höhe von ca. 69 000 Euro für externe Dienstleister erwartet. Zu den Einzelheiten der beim DPMA aufgrund der Änderungsverordnung zu erwartenden Mehrbelastung für IT-Dienstleistungen wird auf die Ausführungen zum einmaligen Erfüllungsaufwand unter Ziffer 4 verwiesen. Es wird davon ausgegangen, dass der Mehrbedarf an Mitteln beim DPMA frühestens im Jahr 2022 entstehen wird.

Der unter Ziffer 4 dargestellte Erfüllungsaufwand führt voraussichtlich zu keinem (weiteren) Mehrbedarf an Mitteln und Stellen beim DPMA. Der durch die Anpassung von Verfahrensabläufen, die technischen Anpassungen der IT-Fachsysteme und die Bereitstellung einer elektronischen Bezahlmöglichkeit entstehende einmalige Personalaufwand sowie die durch die Gesetzesänderung ausgelösten jährlich anfallenden Personal- und Sachkosten beim DPMA können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aufgefangen werden.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger entsteht nicht. Personen mit Hör-, Sprach- oder Sehbehinderung werden durch die vorgeschlagenen Änderungen der Anlage zu § 2 Absatz 1 DPMAVwKostV geringfügig entlastet: Die Änderung der Nummer 302 100 stellt für das patentamtliche Verfahren klar, dass blinde oder sehbehinderte Personen Auslagen für die barrierefreie Zugänglichkeit nicht zu erstatten haben. Außerdem sieht die geänderte Nummer 302 420 vor, dass Auslagen zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen (§ 191a Absatz 1 GVG) und hör- oder sprachbehinderter Personen (§ 186 Absatz 1 GVG) nicht erhoben werden.

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch diese Änderungsverordnung kein Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Es ist Erfüllungsaufwand für die Verwaltung beim Bund durch zusätzlich erforderliche Personal- und Sachkosten beim DPMA zu erwarten.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beläuft sich auf insgesamt rund 212 500 Euro. Es wird ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 12 500 Euro durch die vorgeschlagenen Neuregelungen der ERVDPMAV zur Vereinfachung der internationalen Patentanmeldungen nach Artikel III IntPatÜbkG beim DPMA ausgelöst. Davon entfallen rund 500 Euro auf Umstellungskosten, die durch Anpassungen von Verfahrensabläufen notwendig werden (1 PT hD). Anhand der ermittelten Personaltage lässt sich der Erfüllungsaufwand in Euro beziffern. Diese Schätzung basiert auf aktuellen Erfahrungswerten, die auf früheren Gesetzes- bzw. Verordnungsänderungen, wie z. B. der Verordnung zur Änderung der DPMA-Verordnung und der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim DPMA vom 12.12.2018, der Verordnung zur Änderung der Patentverordnung und anderer Verordnungen vom 12.12.2018 und des Gesetzes zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes vom 24.10.2013, beruhen. Durch die technischen Anpassungen und Umstellungen der IT-Fachsysteme und Datenbanken des DPMA entsteht zudem ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 12 000 Euro, der durch jeweils 6 PT externer IT-Dienstleister (circa 9 000 Euro Kosten) und 6 PT DPMA-Mitarbeiter des hD (circa 3 000 Euro Kosten) begründet wird.

Es entsteht außerdem ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung von rund 200 000 Euro durch die Bereitstellung einer elektronischen Bezahlmöglichkeit (§ 1 Pat-KostZV). Die geschätzten 200 000 Euro setzen sich zusammen aus 60 000 Euro IT-Fremdleistung für 40 Tage à 1 500 Euro Tagessatz und den internen IT-Aufwendungen für den Einsatz von zwei Mitarbeitern (gD) an insgesamt 150 Tagen zu insgesamt 53 382 Euro. Der restliche Betrag (86 618 Euro) verbleibt für Aufwände in den Bereichen Haushalt und SAP in Höhe von insgesamt 244 PT (gD).

Den Berechnungen liegen in Bezug auf die durch den Einsatz von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des DPMA ausgelösten Personalkosten die derzeit geltenden Personalkostensätze der jeweiligen Besoldungsgruppe nach der Tariflohntabelle des Statistischen Bundesamts zugrunde. Beim Einsatz von Externen existieren beim DPMA zwei wesentliche Dienstleistungsverträge, in denen der Leistungsbezug bestimmt ist. Die Zuordnung von unterschiedlichen Verträgen zu IT-Systemen ist dabei vertraglich gebunden und auch inhaltlich motiviert (andere Technologien und Programmiersprachen), d. h. es kann nicht frei entschieden werden, welcher Vertrag für welche Änderung herangezogen werden kann. Der Umfang der Tätigkeiten zur Umsetzung von Änderungen hat sich im langjährigen Mittel hälftig auf interne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie externe Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer verteilt. Diese Verteilung wird deshalb auch für die Erfüllungsaufwände angesetzt.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich auf insgesamt rund 60 000 Euro.

Es wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 59 000 Euro durch die geänderte Regelung zum ersetzenden Scannen (§ 3 EAPatV) ausgelöst. Dieser Aufwand ergibt sich aus der Bewältigung des zusätzlichen Versandaufwandes, der sich aus zusätzlichen Versandkosten als Sachkosten und Verwaltungskosten aus zusätzlichem Personalaufwand zusammensetzt. Der Berechnung der Versandkosten liegt die Zahl der im Jahr 2019 an das Archiv übergebenen Originale zugrunde, statt derer nun die Rücksendung veranlasst werden muss. Es ergeben sich für die Schutzrechtsbereiche Patent, Gebrauchsmuster und Marke ca. 18 100 Dokumente bzw. Aktenteile, die aufgrund der Neuregelung zurückgesendet werden müssen. Die Dokumente bzw. Aktenteile werden im DIN-A4-Format an die Antragsteller übermittelt (Porto Großbriefformat: 1,55 Euro). Es wird daher von einem zusätzlichen jährlichen Versandaufwand von ca. 28 000 Euro ausgegangen. Bei einer aufgrund von aktuellen Erfahrungen zugrunde gelegten Bearbeitungszeit von 3 Minuten pro Fall werden dafür außerdem zusätzliche personelle Kapazitäten von 116 Personentagen mD/Jahr (E4

Tätigkeitsbilder „Versender“) benötigt, die einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 31 000 Euro entstehen lassen.

Außerdem führt die Nichterhebung von Auslagen für erforderliche Gebärdendolmetscher gemäß der Änderung der Anlage zu § 2 DPMAVwKostV zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 1 320 Euro, die sich aus den kalkulierten Kosten für die externen Gebärdendolmetscher gerechnet auf geschätzte 5 Fälle pro Jahr sowie dem erforderlichen personellen Mehraufwand beim DPMA (4 Stunden hD, 1 Stunde gD und ½ Stunde mD) ergeben.

Diesen Kosten stehen Verbesserungen der Verfahrensabläufe beim DPMA gegenüber. Durch die Regelung zum ersetzenden Scannen (§ 3 EAPatV) sind außerdem jährliche Einsparungen in Höhe von rund 50 000 Euro zu erwarten, die sich aufgrund der wegfallenden Mietkosten für den Lagerbedarf der Dokumente und der wegfallenden Personalkosten für die Betreuung sowie Ausstattung der Lagerräume ergeben. Es ergeben sich durch die Neuregelung in § 17 Absatz 5 Gebrauchsmustergesetz (GebrMG) außerdem jährliche Einsparungen in Höhe von rund 5 000 Euro, da die Verlagerung der Aufgabe der Gegenstandswertfestsetzung von dem Kostenbeamten auf den Spruchkörper der Gebrauchsmusterabteilung zu Einsparungen in Höhe von 15 PT im gD auf Sachbearbeiter-Seite führt.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnungsänderung hat keine gleichstellungs- verbraucherpolitischen oder demografischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der getroffenen Regelungen erfolgt nicht. Der elektronische Rechtsverkehr mit dem DPMA soll gefördert und auf Dauer zum Standard werden. Auch eine Evaluierung der Änderungen ist nicht vorgesehen, da die Schwellenwerte der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung nicht erreicht werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof - EAPatV)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Änderung ist redaktioneller Natur und ersetzt die Bezeichnung „Patentamt“ durch die geltende amtliche Bezeichnung „Deutsches Patent- und Markenamt“.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Die Änderung ist redaktioneller Natur und ersetzt die Bezeichnung „Patentamt“ durch die geltende amtliche Bezeichnung „Deutsches Patent- und Markenamt“.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Änderung ist redaktioneller Natur und ersetzt die Bezeichnung „Patentamt“ durch die geltende amtliche Bezeichnung „Deutsches Patent- und Markenamt“.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Absatz 1

Die Neuregelung betrifft die Übertragung von Papierdokumenten in elektronische Dokumente im Rahmen der elektronischen Aktenführung (ersetzendes Scannen). Sie entspricht § 7 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG). Da das EGovG gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 2 EGovG für Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt nicht gilt, ist eine eigenständige Regelung in der E-APatV erforderlich. Zugleich wird eine von § 298a Absatz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) abweichende Regelung aufgenommen, um den praktischen Bedürfnissen des Deutschen Patent- und Markenamtes im Einzelfall hinreichend Rechnung zu tragen. Eine entsprechende Anwendung von § 298a Absatz 2 ZPO über § 2 EAPatV wird durch die vorrangige Neuregelung gesperrt. Nach Satz 1 soll das Deutsche Patent- und Markenamt – soweit es Akten elektronisch führt – anstelle der Papierdokumente diese als elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Satz 2 konkretisiert die Anforderungen an die Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form und legt damit zugleich Anforderungen an das Scanergebnis fest. Das Deutsche Patent- und Markenamt hat für die Umwandlung in ein digitales Dokument nach dem Stand der Technik die Übereinstimmung zwischen Papierdokument und Digitalisat sicherzustellen. Als Beispiel für den Stand der Technik kann die Technische Richtlinie „Rechtssicheres ersetzendes Scannen“ (TR-RE-SISCAN) des BSI herangezogen werden. Hiernach werden Anforderungen technisch-organisatorischer Art an Scanprozesse entwickelt, deren Einhaltung das Erstellen und die Anwendung möglichst rechtssicherer Scanlösungen ermöglicht. Gegenstand der Richtlinie sind Papieroriginale, die in einem sicheren Scanprozess so eingescannt werden können, dass trotz Vernichtung des Originals die damit einhergehende Minderung des Beweiswerts so gering wie möglich ist. Satz 3 beinhaltet eine Generalklausel für Ausnahmen vom Scannen. Soweit der Aufwand technisch unvertretbar hoch ist, kann das Deutsche Patent- und Markenamt von dem Grundsatz des Satzes 1 abweichen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Vernichtung und Rückgabe von Papierdokumenten, die in elektronische Dokumente übertragen worden sind. Eine Vernichtung oder Rückgabe soll nach Absatz 2 dann vorgenommen werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist. Die Regelung verhindert beim Deutschen Patent- und Markenamt unangemessen lange Aufbewahrungszeiten eingescannter Papierdokumente, die bislang durch § 3 in seiner Altfassung hervorgerufen wurden. Ausnahmen von der grundsätzlichen Vernichtung des Papierdokuments greifen, wenn es für das Verfahren auf die Originaleigenschaft des Dokumentes ankommt bzw. eine Vernichtung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist. Ein solcher Ausnahmetatbestand liegt insbesondere dann vor, wenn mit der Vernichtung des Originals ein Beweisverlust einherzugehen droht. In diesen Fällen sind die Papierdokumente zurückzugeben. Eine Rückgabepflicht besteht beispielsweise für Behörden- und Notaraktien oder für gemäß den §§ 142, 420 ZPO vorgelegte Urkunden. Einzelheiten sollen vom DPMA in einer Organisationsverfügung (Scan-Anweisung) klargestellt werden, um für die betroffenen Mitarbeiter Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt- ERVDPMAV)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Anfügung der neuen Nummer 3 an Absatz 1 (hierzu sogleich unter Buchstabe b) erforderlich wurde.

Zu Buchstabe b

Eine internationale Patentanmeldung kann bei nationalen Patentämtern wie dem DPMA oder regionalen Patentämtern wie dem Europäischen Patentamt (EPA) oder beim Internationalen Büro der WIPO eingereicht werden. Eine internationale Patentanmeldung wirkt wie ein Bündel mehrerer nationaler bzw. regionaler Anmeldungen. Sie ermöglicht es dem Anmelder, gleichzeitig Patentschutz für seine Erfindung in einer großen Anzahl von Ländern anzustreben. Wird eine internationale Patentanmeldung beim DPMA eingereicht, kann dies bisher auf elektronischem Weg gemäß § 1 Absatz 1 nur signaturgebunden erfolgen. Nicht alle Anmeldewege, die gegenwärtig bei der Einreichung einer internationalen Patentanmeldung beim DPMA zur Verfügung stehen, sehen diese besondere, eingeschränkte Form der elektronischen Kommunikation vor. Der neu angefügte § 2 Nummer 3 sieht eine Öffnung vor und bestimmt daher, dass internationale Anmeldungen beim DPMA auch im Weg der signaturfreien elektronischen Kommunikation eingereicht werden können.

Das Verfahren für internationale Anmeldungen beim DPMA regelt Artikel III des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen (IntPatÜbkG). Inwieweit Dokumente wie die Patentanmeldung auf elektronischem Weg eingereicht werden können, bestimmt sich nach der ERVDPMAV. Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 ist die elektronische Einreichung einer internationalen Anmeldung beim DPMA bisher nur signaturgebunden möglich. Für die signaturgebundene Einreichung sind die Dokumente nach § 3 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 entweder mit einer qualifizierten oder mit einer näher spezifizierten fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nummer 12 bzw. Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) zu versehen. § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 bestimmt, in welchen Verfahren elektronische Dokumente abweichend von § 1 Absatz 1 auch signaturfrei eingereicht werden können. Danach ist die signaturfreie elektronische Kommunikation nur in bestimmten Marken- und Designverfahren zulässig. § 2 erfasst bisher keine Patentverfahren.

Internationale Anmeldungen werden beim DPMA in elektronischer Form gegenwärtig alternativ entweder über das Anmeldesystem des DPMA eingereicht oder unter Nutzung der elektronischen Anmeldesysteme des Europäischen Patentamts (EPA) oder der WIPO. Das DPMA ist nach den Regeln der WIPO verpflichtet, eine internationale Anmeldung über den Anmeldeweg entgegenzunehmen, der dem seitens der WIPO bestimmten sogenannten gemeinsamen Grundstandard (basic common standard) entspricht. Als solche WIPO-Anwendung dient derzeit die Anmeldesoftware PCT-SAFE. Neben PCT-SAFE soll es in Zukunft mit ePCT, dem neuen webbasierten Anmeldesystem der WIPO, eine weitere Möglichkeit der Einreichung beim DPMA geben. ePCT ist bedienerfreundlicher als PCT-SAFE und soll dieses mittelfristig (voraussichtlich bis Mitte des Jahres 2022) als Anwendung nach dem gemeinsamen Grundstandard ersetzen. Die internationale Anmeldung wird allerdings weder bei PCT-SAFE noch bei ePCT mit einer qualifizierten oder fortgeschrittenen Signatur versehen, sondern durch andere Sicherheitsmechanismen geschützt. Die neu angefügte Nummer 3 erweitert den in § 2 genannten Kreis der Verfahren, in denen signaturfreie elektronische Kommunikation zulässig ist, um die Verfahren nach Artikel III IntPatÜbkG. Dies gewährleistet, dass Anmeldern auch die Anmeldesysteme, die keine signaturgebundene elektronische Kommunikation verwenden, zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

§ 3 regelt die Form der Einreichung elektronischer Dokumente. Nach dem geltenden Absatz 3 Satz 2 muss das Zertifikat, das der verwendeten elektronischen Signatur zugrunde liegt, durch das DPMA oder durch eine von ihm beauftragte Stelle überprüfbar sein. Ein Zertifikat für elektronische Signaturen ist gemäß Artikel 3 Nummer 14 der Verordnung (EU)

Nr. 910/2014 eine elektronische Bescheinigung, die elektronische Signaturvalidierungsdaten mit einer natürlichen Person verknüpft und die mindestens den Namen oder das Pseudonym dieser Person bestätigt. Die Prüfung einer elektronischen Signatur bezieht sich allerdings nicht nur auf das ihr zugrundeliegende Zertifikat, sondern auf die elektronische Signatur als solche. Insbesondere wird auch untersucht, ob die signierten Daten unverfälscht sind. Im Interesse einer vollständigen Sicherheitsgewähr für die Anmelder und das DPMA bestimmt der neue Absatz 3 Satz 2, dass auch die elektronische Signatur neben dem ihr zugrundeliegenden Zertifikat durch das DPMA oder durch eine von ihm beauftragte Stelle überprüfbar sein muss.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Einreichung einer Anmeldung beim DPMA über das elektronische Anmeldesystem des EPA. In der geltenden Fassung sieht die Norm noch die Verwendung der Anwendung epoline vor. Diese wurde inzwischen jedoch in eOLF umbenannt. Das EPA wird eOLF mittelfristig wiederum durch zwei neue webbasierte Anmeldewege ersetzen. Der neue Absatz 4 Satz 1 ist technikneutral formuliert. Er sieht vor, dass Patentanmeldungen beim DPMA unter Verwendung der für diese Anmeldungen bestimmten Module des elektronischen Anmeldesystems des EPA eingereicht werden können. Diese Art der Formulierung begegnet dem Problem der Umbenennung und der Weiterentwicklung elektronischer Anmeldewege. Welche Anmeldewege eröffnet sind und welche technischen Bedingungen für die Einreichung der Anmeldungen maßgeblich sind, macht das DPMA nach dem neuen Satz 2 über seine Internetseite bekannt.

Zu Absatz 5

Nach dem geltenden Absatz 1 und dem neuen Absatz 4 können Anmeldungen entweder über die elektronische Annahmestelle des DPMA oder unter Verwendung des elektronischen Anmeldesystems des EPA eingereicht werden. Die Einreichung von internationalen Anmeldungen mit Hilfe von PCT-SAFE und ePCT erfolgt allerdings unter Verwendung der elektronischen Anmeldesysteme der WIPO und ist daher vom geltenden § 3 noch nicht erfasst. Diesem Umstand hilft der neue Absatz 5 Satz 1 ab. Er bestimmt klarstellend und im Einklang mit den Vorgaben aus dem für die Bundesrepublik Deutschland geltenden PCT, dass internationale Anmeldungen beim DPMA auch unter Verwendung der für diese Anmeldungen bestimmten elektronischen Anmeldesysteme der WIPO eingereicht werden können. Ergänzend bestimmt Satz 2, dass das DPMA durch Bekanntgabe auf seiner Internetseite festlegt, ab wann die jeweiligen Anmeldewege eröffnet und welche technischen Bedingungen für die Einreichung maßgeblich sind. Die Ermächtigung gewährleistet die reibungslose technische Umsetzung und die notwendige Abstimmung des DPMA mit dem Internationalen Büro der WIPO bei der Einführung neuer Anmeldewege.

Zu Artikel 3 (Änderung der Patentkostenzahlungsverordnung - PatKostZV)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1)

Zu den Buchstaben a und b

Mit der Regelung wird die elektronisch übermittelte Zahlung als neuer Zahlungsweg in Marken- und Designverfahren eingeführt. Die Zahlungsmittel, die bei der elektronisch übermittelten Zahlung zur Anwendung kommen (z. B. Kreditkarte), führt die Verordnung selbst nicht auf. Diese werden in einer Übersicht auf der Internetseite des DPMA veröffentlicht, sobald die für das jeweilige Zahlungsmittel erforderlichen technischen Voraussetzungen geschaffen worden sind. Die Regelung bietet dem DPMA eine flexible Grundlage für die Pilotierung und Etablierung neuer Zahlungsmittel im elektronisch übermittelten Zahlungsverkehr.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu den Buchstaben a und b

Die Regelung benennt bei elektronisch übermittelter Zahlung den Tag als Zahlungstag, an dem der Betrag dem Konto der für das DPMA zuständigen Bundeskasse gutgeschrieben wird. Bei Kartenzahlverfahren und dem Einsatz elektronischer Zahlungssysteme kommt als Zahlungstag nur der Tag der Akzeptanz in Betracht, der als erfolgreicher Abschluss des Zahlungsvorgangs definiert werden kann. Dies entspricht der Definition in Nr. 2.5.2.2 der Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 Bundeshaushaltsordnung (BHO)).

Zu Artikel 4 (Änderung der Anlage der DPMA-Verwaltungskostenverordnung - DPMAVwKostV)

Zu Nummer 1 (Nummer 302 100)

Die DPMAVwKostV bestimmt, für welche Amtshandlungen des DPMA Kosten erhoben werden, über die nicht anderweitig durch Gesetz oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen Bestimmungen getroffen sind. Nummer 302 100 der Anlage zu § 2 Absatz 1 regelt, in welchen Fällen eine Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten und Datenträgern zu erheben ist.

Der Auslagentatbestand Nummer 1 erfährt keine Änderung. Der Auslagentatbestand Nummer 2 wird aufgehoben, da die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien nach Nummer 2 – soweit kein Datenträger erforderlich ist – keinen Verwaltungsaufwand verursacht, der die Erhebung von Auslagen rechtfertigen würde. Diese Dateien können medienbruchfrei elektronisch versendet werden. Weiterhin ist infolge des Markenrechtsmodernisierungsgesetzes (MaMoG) das Erfordernis der graphischen Darstellbarkeit von Marken weggefallen. Da nun auch Bewegungs- oder Multimediamarken (z. B. im MP3-Format) angemeldet werden können, ist mit einer vermehrten Übersendung von Markendarstellungen in elektronischer Form zu rechnen. Der bisherige Auslagentatbestand Nummer 3 war auf Datenträger im CD- und DVD-Format beschränkt. Die Neufassung der Nummer 3 hebt diese Beschränkung auf und öffnet den Auslagentatbestand für weitere Formate. Künftig wird eine einheitliche Datenträgerpauschale in Höhe von 5 Euro erhoben. Hierdurch wird eine Annäherung an andere Kostengesetze erreicht. Sowohl das Gerichtskostengesetz als auch das Gerichts- und Notarkostengesetz sowie das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen sehen für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragene Dokumente einen Auslagenbetrag in Höhe von höchstens 5 Euro vor. Die Absätze 1 und 3 bleiben unverändert. In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Datenträgerpauschale nicht erhoben wird, wenn die elektronisch gespeicherten Daten ausschließlich elektronisch übermittelbar sind.

Da bei blinden oder sehbehinderten Personen Kosten durch die Zugänglichmachung von Schriftstücken für diesen Personenkreis entstehen können, stellt der neu angefügte Absatz 4 klar, dass blinde oder sehbehinderte Personen diese Auslagen nicht zu erstatten haben. Eine blinde oder sehbehinderte Person kann nämlich gemäß § 191a Absatz 1 Satz 2 GVG verlangen, dass ihr Schriftsätze oder andere Dokumente eines gerichtlichen Verfahrens barrierefrei zugänglich gemacht werden. Nach § 191a Absatz 1 Satz 5 GVG werden hierfür keine Auslagen erhoben. § 191a GVG findet im Verfahren vor dem DPMA und vor dem BPatG entsprechend Anwendung. Für das gerichtliche Verfahren stellt Nummer 9000 Absatz 3 Satz 2 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des GKG klar, dass § 191a Absatz 1 Satz 5 GVG unberührt bleibt. Für das Verfahren vor dem DPMA besteht eine entsprechende Regelung bisher nicht. Der Nummer 302 100 neu angefügte Absatz 4 begegnet diesem Umstand und stellt für das patentamtliche Verfahren klar, dass blinde und sehbehinderte Personen Auslagen für die barrierefreie Zugänglichmachung nicht zu erstatten haben.

Zu Nummer 2 (Nummer 302 420)

Im Verfahren vor dem Patentamt werden nach der geltenden Nummer 302 420 Halbsatz 1 als Auslagen die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, zu zahlenden Beträge erhoben. Hierunter fallen auch die Auslagen für Übersetzer und Gebärdendolmetscher, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter und hör- oder sprachbehinderter Personen herangezogen werden.

Im Hinblick auf Auslagen für Übersetzer bei blinden oder sehbehinderten Personen folgt die Nichterhebung solcher Kosten bereits aus § 191a Absatz 1 Satz 5 GVG. Für das gerichtliche Verfahren stellt dies Nummer 9005 Absatz 3 Satz 2 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des GKG zusätzlich klar. Danach werden Auslagen für Übersetzer, die zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen herangezogen werden, nicht erhoben. Eine entsprechende Klarstellung für das patentamtliche Verfahren sieht nun auch die geänderte Nummer 302 420 der Anlage zu § 2 Absatz 1 der DPMAVwKostV vor.

Die Rechte hör- oder sprachbehinderter Personen bemessen sich nach § 186 GVG. Dessen Absätze 1 und 2 ermöglichen es, eine Sprach- und Übersetzungshilfe für das gesamte gerichtliche Verfahren hinzuzuziehen. § 186 GVG findet in den Schutzrechtsverfahren vor dem DPMA und dem BPatG entsprechend Anwendung.

Die Höhe der Auslagen richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Eine § 191a Absatz 1 Satz 5 entsprechende Vorschrift, die die Kostenerstattung für die Sprach- und Übersetzungshilfe ausschließt, besteht im Rahmen von § 186 GVG nicht. Die nach dem JVEG anfallenden Auslagen werden im gerichtlichen Verfahren aber nur sehr eingeschränkt erhoben. Nummer 9005 Absatz 3 und Absatz 4 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 GKG bestimmt, dass Auslagen für Gebärdensprachdolmetscher nach § 186 Absatz 1 GVG nur einem Betroffenen im Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) oder einem Beschuldigten im Strafverfahren und nur unter weiteren Bedingungen auferlegt werden können. Im Übrigen sind diese Übersetzungskosten nicht zu erstatten.

Im patentamtlichen Verfahren werden die nach dem JVEG zu zahlenden Beträge gemäß Nummer 302 420 der Anlage zu § 2 Absatz 1 der DPMAVwKostV in voller Höhe als Auslagen erhoben. Ein Ausschluss der Erstattung von Auslagen für hör- oder sprachbehinderte Personen ist bisher nicht vorgesehen. Er ist aber ebenso wünschenswert wie für blinde und sehbehinderte Personen: Damit wird der Gleichlauf der Regelung für das patentamtliche und das gerichtliche Verfahren hergestellt. Außerdem werden blinde oder sehbehinderte Personen und hör- oder sprachbehinderte Personen gleichbehandelt.

Dementsprechend sieht die geänderte Nummer 302 420 vor, dass Auslagen zur Erfüllung der Rechte blinder oder sehbehinderter Personen (§ 191a Absatz 1 GVG) und hör- oder sprachbehinderter Personen (§ 186 Absatz 1 GVG) nicht erhoben werden.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Nach Absatz 1 tritt die Verordnung mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Regelungen am Tag nach der Verkündung in Kraft. Damit wird dem Interesse der patentrechtlichen Praxis an einem möglichst raschen Inkrafttreten der Regelungen Rechnung getragen.

Einer gesonderten Regelung (Absatz 2) über das Inkrafttreten bedarf es aus Gründen der Rechtssicherheit für alle die Vorschriften, die eine Neu- oder Umprogrammierung der elektronischen Schutzrechtsakte oder anderer verwendeter Software beim DPMA erfordern. Ein Zeitraum von fünf Monaten ist erforderlich, um dafür die technischen Voraussetzungen beim DPMA zu schaffen.